

Grosse Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über die Festsetzung des Hebesatzes bei der Grundsteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung vom 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesatz

1. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird auf 375 v.H. (wie bisher) der Steuermessbeträge festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2022 wird auf 445 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
3. Der Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Kalenderjahr 2023 wird auf 455 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21.07.2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.